

Merkblatt Nr. 7 rev.2021/1 **ADR / SDR Vorschriften für das Tankrevisionsgewerbe**

Das Merkblatt Nr. 7 wurde per 1.1.2020 neu erstellt und behandelt neu in 3 Abschnitten:

- Beförderung von Heizöl. Dieses fällt beispielsweise beim Abbruch einer Tankanlage an und muss zu einem anderen Verbraucher befördert werden.
- Beförderung leerer, ungereinigter Zwischenlagerbehälter (fahrbare /nicht fahrbare Behälter)
- Beförderung von Schlämmen und Abfällen aus der Tankrevision, bzw. die Beförderung von Hilfsmaterial, welches für die Tankrevision benötigt wird (Schweissanlage, Gasflaschen, Lösemittel, Farbe, Spraydosen, etc.)

Inhalt:

- 1. Grundlagen**
- 2. Beförderung von Heizöl / andere gefährliche Güter**
- 3. Beförderung leerer, ungereinigter Zwischenlager-behälter (fahrbare /nicht fahrbare Behälter)**
- 4. Beförderung von Schlämmen und Abfällen aus der Tankrevision**
- 5. Diverse**

1. Grundlagen:

Es gelten die Bestimmungen der Verordnung SDR 741.621 in der jeweils gültigen Fassung, gegenwärtig 1.1.2021, Anhang 1, sowie die «Erläuterungen für die Umsetzung: Verordnung über die Beförderung gefährlicher Güter auf der Strasse (SDR), Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Strasse (ADR) mit Stand vom 8. April 2020 Folgende Punkte sind von Bedeutung:

Die SDR Verordnung bestimmt im Artikel 4, dass für Beförderungen gefährlicher Güter auch im nationalen Verkehr die Bestimmungen des ADR gelten. Nationale Abweichungen, welche nur für die Schweiz Gültigkeit haben, sind im Anhang 1 geregelt.

Auszug aus der SDR Verordnung, Anhang 1, 2021:

1.1.3.6.6 Freistellungen für leere, ungereinigte Tanks bei der Wartung von Lageranlagen

Unternehmen, die Lageranlagen mit wassergefährdenden Flüssigkeiten warten, dürfen leere, ungereinigte Tanks, die sie während den Arbeiten an stationären Tanks zum Umschlag verwenden, wie folgt in Abweichung von den Bestimmungen der SDR transportieren:

a. Tank und Fahrzeug

Die Tanks unterstehen nicht den Vorschriften über die Verwendung nach den Kapiteln 4.3 und 4.4 ADR und über den Bau, die Ausrüstung, die Zulassung des Baumusters, die Prüfung und die Kennzeichnung nach den Kapiteln 6.8 und 6.9 ADR. Das Fahrzeug untersteht nicht den Vorschriften über Bau und Zulassung nach Teil 9 ADR.

b. Grosszettel

Die Tanks sind an beiden Längsseiten und an jedem Ende mit Grosszetteln entsprechend Kapitel 5.3 ADR zu kennzeichnen (Anmerkung: Hat der Tank einen Fassungsraum von nicht mehr als 3000 Litern, so genügen auch Gefahrzettel 10 x 10 cm; werden mehrere Tanks befördert, ist jeder einzelne Behälter entsprechend zu kennzeichnen).

Ist diese Kennzeichnung ausserhalb des Trägerfahrzeuges nicht sichtbar, ist sie ausserdem an den beiden Längsseiten und hinten am Fahrzeug anzubringen; handelt es sich beim Trägerfahrzeug des Tanks um einen Anhänger, ist dieser zusätzlich vorne mit einem Grosszettel zu kennzeichnen.

c. Orangefarbene Tafeln

Vorne und hinten am Trägerfahrzeug muss sich eine orangefarbene Tafel ohne Kennzeichnungsnummer entsprechend des Absatzes 5.3.2.1.1 ADR befinden (z.B. Anhänger mit Tank = je 1 Tafel vorne und hinten; Zugfahrzeug ohne Tank = keine Tafeln).

Auf die Kennzeichnung des Zugfahrzeugs beziehungsweise Anhängers kann verzichtet werden, wenn auf ihm kein Tank mitgeführt wird.

d. Mitführen weiterer Gefahrgüter

Es dürfen in zugelassenen, gekennzeichneten und bezettelten Versandstücken zusätzlich gefährliche Güter bis zur höchstzulässigen Gesamtmenge der Tabelle 1.1.3.6.3 ADR und ausserdem Gefahrgüter nach der Freistellungsregelung 1.1.3.1 c) ADR mitgeführt werden.

e. Ausbildung

Der Fahrzeugführer ist von der Ausbildung gemäss Kapitel 8.2.1 befreit.

Alle übrigen Vorschriften der SDR bleiben anwendbar.

Alle übrigen Vorschriften der SDR bleiben anwendbar.

Über den letzten Satz dieser Bestimmung werden die Gültigkeit der SDR und damit über Artikel 4 SDR die ADR-Bestimmungen gültig.

Auszug aus einer Mitteilung des BAFU

Wenn im Rahmen von Montage- und Servicearbeiten Sonderabfälle anfallen (z.B. Öl, Kältemittel, Batterien etc.) können diese **ohne VeVA Begleitschein** in die Firma des Monteurs zurückgenommen werden (VeVA = Verordnung über den Verkehr mit Abfällen).

Auszug aus den «Erläuterungen für die Umsetzung: Verordnung über die Beförderung gefährlicher Güter auf der Strasse (SDR), Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Strasse (ADR) mit Stand vom 21. November 2019:**1.3.3. Rückführung von Gefahrgut aus Entpannung ist unter 1.1.3.1 c) möglich**

Es geht um die Rückführung eines Benzin-/Dieselgemischs zur Garage anlässlich des Reparatursatzes für ein Fahrzeug, dessen Fahrer beim Betanken den falschen Kraftstoff verwendet hat. Aus dem Pannenhilfeinsatz der Werkstatt anfallende gefährliche Güter können in Verbindung mit der Haupttätigkeit der Garage, sofern keine Lieferung stattfindet, gemäss 1.1.3.1 c) für die Rückführung vom Einsatzort zur Werkstatt freigestellt werden.

Dasselbe gilt für Tankrevisionsunternehmen, die Tankablagerungen (Schlamm) des Kunden in Versandstücken nach 1.1.3.6.6 d. Anhang 1 SDR zurückführen. Hinweis: Falls unter 1.1.3.1 c) befördert, müssen die Versandstücke nicht zugelassen, gekennzeichnet und bezettelt werden (Achtung: Ausnahme bei IBC nach SDR Anhang 1 mit mehr als 450 l Fassungsraum).

Präzisierend sei erwähnt, dass die Freistellung 1.1.3.1 c) nicht für alle Personen in der Unternehmung gilt, sondern nur für jene, welche auch direkt mit dem Gefahrgut zu tun haben und somit Kenntnis über die spezifischen Gefahren haben.

Auszug aus dem ADR 2021**1.1.3 Freistellungen****1.1.3.1 Freistellungen in Zusammenhang mit der Art der Beförderungsdurchführung**

Die Vorschriften des ADR gelten nicht für:

c) Beförderungen, die von Unternehmen in Verbindung mit ihrer Haupttätigkeit durchgeführt werden, wie Lieferungen für oder Rücklieferungen von Baustellen im Hoch- und Tiefbau oder im Zusammenhang mit Messungen, Reparatur- und Wartungsarbeiten in Mengen, die 450 Liter je Verpackung, einschliesslich Grosspackmittel (IBC) und Grossverpackungen, und die Höchstmengen gemäß Unterabschnitt 1.1.3.6 nicht überschreiten.

Es sind Massnahmen zu treffen, die unter normalen Beförderungsbedingungen ein Freiwerden des Inhalts verhindern. Diese Freistellungen gelten nicht für die Klasse 7. Beförderungen, die von solchen Unternehmen zu ihrer internen oder externen Versorgung durchgeführt werden, fallen jedoch nicht unter diese Ausnahmeregelung;

Auszug aus der SDR Verordnung, Anhang 1, 2021:

1.1.3.1 Bst. c: Die in Unterabschnitt 1.1.3.1 c) ADR aufgeführten Verpackungen, einschliesslich Grosspackmittel (IBC) und Grossverpackungen, mit mehr als 450 Liter Fassungsraum müssen den Bestimmungen bezüglich Verpackung, Prüfung, Zulassung und Kennzeichnung nach den Teilen 4 und 6 ADR entsprechen.

2. Beförderung von Heizöl / andere gefährliche Güter

Heizöl oder Benzin fällt beispielsweise beim Abbruch einer Tankanlage an und muss zu einem anderen Verbraucher befördert werden. Grössere Mengen werden üblicherweise mit Tankfahrzeugen abgepumpt. Bei kleineren Mengen kann die Beförderung auf Fahrzeugen oder Anhängern mit Versandstücken erfolgen, unter Inanspruchnahme der Erleichterungen der Freigrenze: Beförderung nach 1.1.3.6 ADR

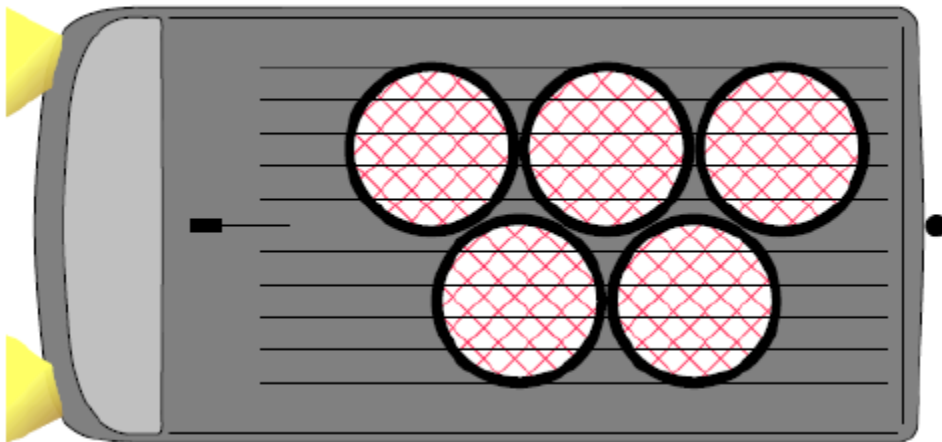
Heizöl wie auch andere gefährliche Güter sind als Gefahrgut klassifiziert und müssen nach den Bestimmungen von SDR und ADR befördert werden. Für kleinere Mengen darf allerdings die sogenannte Freigrenze nach der 1000-Punkte-Regel (ADR 1.1.3.6) in Anspruch genommen werden. Diese bedeutet, dass Heizöl bis zu 1000 Liter bzw. bis zu 333 Liter Benzin in zugelassenen und korrekt **bezettelten und gekennzeichneten** Umschliessungen wie Fässer und Kanister befördert werden dürfen, ohne dass alle Bestimmungen des ADR anzuwenden sind.

Die Bezeichnung der Stoffe erfolgt im Beförderungsdokument nach ADR:

UN 1202 Heizöl, leicht, 3, III, (D/E), umweltgefährdend

UN 1202 Dieselkraftstoff, 3, III, (D/E), umweltgefährdend

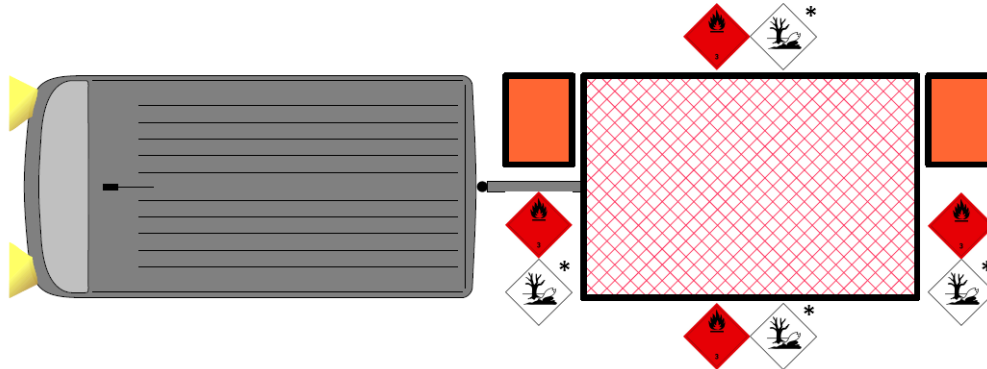
UN 1203 Benzin, 3, II, (D/E), umweltgefährdend



Beförderung innerhalb der 1000-Punkte-Grenze (Freigrenze). Es sind jedoch folgende Punkte zu beachten:

- 1 typengeprüfter Feuerlöscher 2 kg, nach der EN-Norm 3 Brandklasse A, B, C, plombiert, mit Datum der nächsten Prüfung (nicht abgelaufen), leicht erreichbar
- ADR konforme Verpackung (z.B. Fass) mit gültiger Kennzeichnung und Gefahrzettel (Achtung bei Kunststofffässern: Verwendungsdauer max. 5 Jahre!)
- Ladungssicherung
- ADR konformes Beförderungsdokument
- Unterweisung aller Beteiligten, insb. des Fahrers, nach Kapitel 1.3 ADR
- Es gelten die Verantwortlichkeiten nach Kapitel 1.4 ADR

3. Beförderung leerer, ungereinigter Zwischenlagerbehälter (fahrbare / nicht fahrbare Behälter)



- Die Zwischenlagerbehälter als auch deren Trägerfahrzeug unterstehen nicht den Bau-, Ausrüstungs- und Kontrollvorschriften der SDR und somit auch nicht den entsprechenden ADR Vorschriften.
- An den Aussenwänden der Zwischenlagerbehälter muss beidseits sowie vorne und hinten je ein Grosszettel Nr. 3 von mindestens 25 cm Seitenlänge und zusätzlich auch die Kennzeichnung für umweltgefährdende Stoffe (toter Fisch/Baum) 25 x 25 cm angebracht werden. Die Kennzeichnungsvorschrift gilt auch, wenn sich der Zwischenlagerbehälter im Innern eines Trägerfahrzeugs befindet.
- Wenn der Fassungsraum der beförderten Zwischenlagerbehälter nicht mehr als 3000 Liter beträgt (bei mehreren Behältern der Einzelfassungsraum), so dürfen die Grosszettel von 25 x 25 cm und das Zeichen für umweltgefährdende Stoffe auf 10 x 10 cm verkleinert werden.
- Sind die Grosszettel / Kennzeichnungen für umweltgefährdende Stoffe aussen am Trägerfahrzeug nicht sichtbar (beispielsweise bei Beförderung des Zwischenlagerbehälters im Innern des Zugfahrzeugs), so sind die Grosszettel ausserdem auch auf beiden Seiten und hinten am Trägerfahrzeug anzubringen. Die Regel der Verkleinerung bei Behältern mit Fassungsraum nicht über 3000 Liter gilt für die Kennzeichnung des Fahrzeugs nicht.
- Vorne und hinten am Trägerfahrzeug des Zwischenlagerbehälters muss sich eine orangefarbene Tafel ohne Kennzeichnungsnummer entsprechend des Absatzes 5.3.2.1.1 ADR befinden. Diese Vorschrift gilt auch dann, wenn sich der Zwischenlagerbehälter im Inneren des Zugfahrzeugs befindet.
- Der Chauffeur benötigt einen gültigen Führerausweis. Er ist jedoch von der Ausbildung gemäss Kapitel 8.2 ADR befreit, d.h. er muss nicht im Besitz einer ADR-Schulungsbescheinigung für Fahrzeugführer sein. Er benötigt aber eine Unterweisung über Gefahrguttransport nach Kapitel 1.3 ADR mit schriftlichem Nachweis des Schulungsinhalts.
- Der Anhänger **benötigt eine erhöhte Haftpflichtversicherung** gem. Art. 14 SDR. Diese muss im Fahrzeugausweis eingetragen werden (Art. 15 SDR). Ist das Zugfahrzeug versichert, gilt die erhöhte Versicherung auch für den Anhänger. Es können somit verschiedene Anhänger benutzt werden.
- Die Zwischenlagerbehälter **dürfen nur leer, ungereinigt** (oder gereinigt), **befördert** werden. Es ist nicht mehr als der nicht pumpbare Restinhalt erlaubt. Die Behälter dürfen nicht für den Transport von Gefahrgut verwendet werden.

- Alle weiteren Vorschriften der SDR und somit des ADR bleiben anwendbar, somit:
 - Art. 13 SDR / Anhang 2: Tunnelbeschränkungen und signalisierte Strassenstrecken in der Nähe geschützter Gewässer
 - Beförderungspapiere für den leeren, ungereinigten Behälter
 - Schriftliche Weisungen (Neufassung 2017) für die Fahrzeugbesatzung in der Sprache, die jedes Mitglied der Fahrzeugbesatzung lesen und verstehen kann. Download (farbig ausdrucken!) von www.gefahrgutberatung.ch
 - Vollständige Ausrüstung nach ADR, siehe unten:

Werden auf dem Dach des Zugfahrzeugs oder des Anhängers weitere leere ungereinigte Behälter mitgeführt, so gilt die Kennzeichnungspflicht auch für diese Behälter.

Ausrüstung der Fahrzeuge:

- 2 selbststehende Warnzeichen (z.B. Triopan)
- 1 Unterlegkeil pro Fahrzeug
- 1 Augenspülflüssigkeit
- 1 Warnweste für jedes Mitglied der Fahrzeugbesatzung
- 1 Handlampe Ex-geschützt für jedes Mitglied der Fahrzeugbesatzung
- 1 Schaufel
- 1 Auffangbehälter
- 1 Plastikplane zum Abdecken der Kanalisation, min. 1 x 1 Meter
- 2 Feuerlöscher à min. 2 kg (ABC), plombiert, Datum der Prüfung nicht abgelaufen
- 1 Paar Schutzhandschuhe für jedes Mitglied der Fahrzeugbesatzung
- 1 Schutzbrille oder vollständiger Gesichtsschild für jedes Mitglied der Fahrzeugbesatzung

4. Beförderung von Schlämmen und Abfällen aus der Tankrevision

Beförderung von Betriebsmitteln und Abfällen: Beförderung nach 1.1.3.1 c) ADR
Zusammen mit den normalerweise mitgeführten Werkzeugen und Betriebsmitteln / Arbeitsmitteln (Schweissanlagen, Gasflaschen, Lösemitteln, Reinigungsmittel, Spraydosen), welche für die Revision, den Unterhalt und die Reinigung der ortsfesten Behälter benötigt werden, dürfen auch die bei der Revision anfallenden Abfälle (Schlämme) befördert werden. Diese mitgeführten Abfälle und Betriebsmittel profitieren von der vollständigen Freistellung des ADR nach Unterabschnitt 1.1.3.1.c) (Beförderung im Zusammenhang mit der Haupttätigkeit) und unterliegen bis auf die in diesem Unterabschnitt 1.1.3.1 c) genannten Bedingungen keinen weiteren Bestimmungen des ADR. Diese Stoffe dürfen nur so transportiert werden, dass sie unter normalen Beförderungsbedingungen nicht freigesetzt werden können, was eine entsprechende Umschliessung guter Qualität voraussetzt (allerdings werden keine UN codierten Verpackungen verlangt) und Massnahmen zur Ladungssicherung bedeutet. Eine Kennzeichnung nach ADR ist nicht notwendig, ebenso wenig werden Beförderungspapiere benötigt und auch alle anderen ADR-Anforderungen gelten nicht. Werden aber für die Beförderung der Abfälle / Schlämme IBC (Grosspackmittel) verwendet, gelten die Bestimmungen nach Anhang 1 SDR, 1.1.3.1 c): Die in Unterabschnitt 1.1.3.1 c) ADR aufgeführten Verpackungen, einschliesslich Grosspackmittel (IBC) und Grossverpackungen, mit mehr als 450 Liter Fassungsraum müssen den Bestimmungen bezüglich Verpackung, Prüfung, Zulassung und Kennzeichnung nach den Teilen 4 und 6 ADR entsprechen.

5. Diverse

Orangefarbene Tafel

Vorne und hinten am Trägerfahrzeug des Zwischenlagerbehälters müssen orangefarbene Tafeln ohne Kennzeichnungsnummer entsprechend des Absatzes 5.3.2.1.1 ADR angebracht sein. Diese Vorschrift gilt auch dann, wenn sich der Zwischenlagerbehälter im Inneren des Zugfahrzeugs befindet. Die orangefarbenen Tafeln müssen rückstrahlend sein und eine Grösse von 30 x 40 cm mit einem schwarzen Rand von 15 mm aufweisen. Wenn wegen der Grösse und des Baus des Fahrzeugs die verfügbare Fläche für das Anbringen der Tafel nicht ausreicht, so darf diese Grösse auf 12 x 30 cm mit einem Rand von 10 mm verringert werden (z.B. Zugfahrzeug vorne). Die Tafeln dürfen sich bei einer 15minütigen Feuereinwirkung nicht von der Befestigung lösen. Die Tafeln dürfen nicht durch Selbstklebefolien ersetzt werden.



Normale Tafel 30 x 40 cm



reduzierte Tafel 12 x 30 cm

ADR konformes Beförderungsdokument

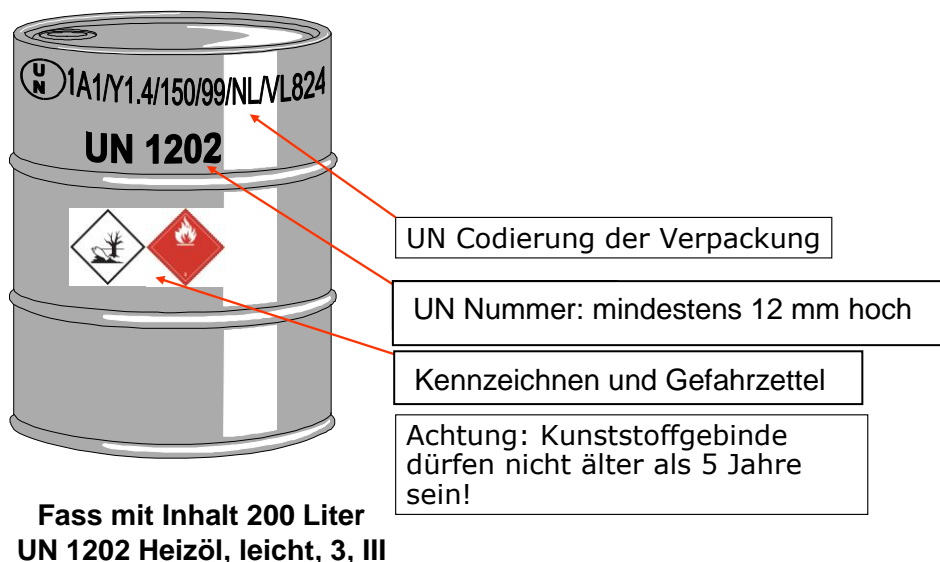
Die Form dieses Dokumentes kann frei gewählt werden, aber der Inhalt ist vom ADR genau festgeschrieben. Es müssen sowohl die Adresse des Absenders und die des Empfängers darauf stehen, und der Eintrag des Ladegutes muss gemäss beil. Beispiel erfolgen:

Absender, Empfänger

Anzahl	Gebinde	Artikel	Menge		
3	Fass 180 l	UN 1202 Heizöl leicht, 3, III, (D/E) umweltgefährdend	540 l		
1		Ungereinigter leerer Zwischenlagerbehälter, letztes Ladegut: UN 1202 Heizöl leicht, 3, III, (D/E) umweltgefährdend			

Muster: Fass für die Beförderung von Heizöl

Für die Beförderung von Heizöl oder andern Gefahrgütern müssen die Bestimmungen des ADR über die Verpackung eingehalten werden. Dies betrifft die zugelassenen Versandstücke und deren Kennzeichnung und Bezeichnung. Muster eines Fasses für die Beförderung von Heizöl:



Beförderung von IBC (Grosspackmittel)

Grosspackmittel (IBC) gelten nach ADR als Versandstücke. Sie dürfen ungereinigt leer, aber auch im gefüllten Zustand befördert werden. Grosspackmittel müssen periodisch nachgeprüft werden, die letzte gestempelte Prüfung darf nicht älter als 2.5 Jahre sein. Achtung: Grosspackmittel mit einem Fassungsraum von mehr als 450 Litern müssen auf 2 gegenüberliegenden Seiten gekennzeichnet und etikettiert sein! Auch ungereinigt leer! Weil Grosspackmittel Versandstücke sind, gilt die 1000-Punkte-Regel nach ADR 1.1.3.6; Beförderungen innerhalb dieser Regel sind von vielen Vorschriften befreit.